

STATUTEN
des
Vereins der BibliothekarInnen religionsbezogener Institutionen der Schweiz
(BibRel.ch)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein der BibliothekarInnen religionsbezogener Institutionen der Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz an der Adresse jener Bibliothek, die das Präsidium stellt.

Der Verein bildet eine Interessengruppe des Verbandes „Bibliothek Information Schweiz (BIS)“, begründet auf Art. 11 von dessen Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die Zusammenarbeit und die Entwicklung der Bibliotheken und anderer Informations- und Dokumentationszentren theologischer und religionsbezogener Institutionen sowie die beruflichen Kontakte auf schweizerischer und internationaler Ebene.

Als Interessengruppe vertritt er die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber dem Verband BIS und seinen Organen sowie gegenüber den schweizerischen Bibliotheken.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine Tätigkeit im Bereich theologischer und religionsbezogener Bibliotheken, Informations- und Dokumentationszentren ausübt bzw. ausgeübt hat.

Der Verein kann jederzeit neue Mitglieder aufnehmen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung besteht die Möglichkeit des Rekurses an die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der erfolgten Einzahlung des Mitgliederbeitrages und dauert jeweils für das laufende Kalenderjahr. Neue Mitglieder werden in die Mitgliederliste eingetragen. Zugleich wird neuen Mitgliedern die Mitgliedschaft im BIS empfohlen.

Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Das Rücktrittsgesuch ist schriftlich an das Präsidium des Vorstandes zu richten.

Der Verein kann an der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschliessen.

Art. 4 Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollinstanz

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Anträge an die Mitgliederversammlung werden dem Präsidenten mindestens eine Woche im Voraus eingereicht. Es kann nur über Anträge entschieden werden, die termingerecht eingereicht worden sind. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse über Sachgeschäfte erfolgen, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin
- Fassung der Vereinsbeschlüsse
- Genehmigung der Reglemente und des Budgets
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen
- Wahl eines Delegierten in andere Gremien
- Wahl einer Rechnungsrevisorin als Kontrollinstanz
- Änderung der Statuten
- Gründung und Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen nach Bedarf (Art. 11)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern:

- a. Präsident
- b. Kassierin
- c. Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Mandat dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Rücktrittsabsichten von Vorstandsmitgliedern werden jeweils für die nächste Mitgliederversammlung traktandiert.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- Leitung des Vereins und Erlass der nötigen Weisungen
- Wahrnehmung und Verfolgung der Vereinsziele
- Vertretung der Vereins nach aussen
- Vertretung oder Ernennung einer Vertretung der IG im Beirat BIS
- Regelung der Finanzkompetenzen und Ernennung der Zeichnungsberechtigten
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Erstellen des Rechenschaftsberichts über die Finanzen
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Abhaltung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen
- jährliche Berichterstattung über die Arbeit der IG an den Präsidenten der BIS
- Bestimmung über die Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 9 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse ist das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10 Kontrollinstanz

Die Kontrollinstanz besteht aus einem Rechnungsrevisor. Das Mandat dauert ein Kalenderjahr und kann erneuert werden. Auch Nichtmitglieder sind für diese Funktion wählbar.

Die Kontrollinstanz prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht ihrer Prüfung und stellt Antrag.

Art. 11: Arbeitsgruppen und ständige Kommissionen

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Fragen ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit begrenzter Dauer einsetzen. Arbeitsgruppen können für eine Höchstdauer von zwei Jahren durch einfaches Mehr beschlossen werden. Die Gründung einer ständigen Kommission erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Eine solche Kommission kann mit einfachem Mehr der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Arbeitsgruppe kann mit Zweidrittelmehr der Mitgliederversammlung in eine ständige Kommission umgewandelt werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen oder kann dies dem Vorstand delegieren.

Die Mitgliederversammlung kann die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen selbst festlegen oder dies dem Vorstand delegieren.

Die Mitgliederversammlung legt die Aufgaben der Arbeitsgruppen und der Kommissionen fest.

Die Mitgliederversammlung legt die finanziellen Mittel für das Vereinsjahr fest, über welche die Arbeitsgruppen und Kommissionen frei verfügen können.

Art. 12 Finanzen und Haftung

Die finanziellen Mittel der Vereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Spenden und allen anderen Formen finanzieller oder materieller Hilfe von Seiten der Mitglieder, ihrer Institutionen oder von dritter Seite. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 13 Rechnungsführung

Die Verantwortung für die Rechnungsführung des Vereins obliegt der Kassierin. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Mitglieder des Vorstands haben die individuelle Zeichnungsberechtigung für das Bankkonto des Vereins.

Art. 14 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Statutenänderungen können auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder traktandiert werden und können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder revidiert werden. Das gleiche Mehr ist für die erste Genehmigung der Statuten erforderlich.

Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich drei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden. Spontane Anträge während einer Mitgliederversammlung gelten als Anträge für die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von Zweidrittel aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Wird der Verein aufgelöst, fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine dem „Verein der BibliothekarInnen religionsbezogener Institutionen der Schweiz“ nahestehende Organisation, die von der Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit definiert wird.
Über die Auflösung des Vereins und somit der IG wird der Vorstand BIS informiert.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 22. September 2015 in Fribourg genehmigt und mit genehmigten Änderungen vom 27. September 2016 in Basel in Kraft gesetzt worden.

Basel, den 27. September 2016

Der Präsident: René Schurte

Die Beisitzerin: Caroline Weber

Die Kassierin: Marianne Tsioli

Diese Statuten gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form, sowie in französischer und deutscher Sprache gleichberechtigt.